

2116 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980
betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der
Sozialistischen Republik Rumänien über die Gleichwertigkeit der
Reifezeugnisse

Das gegenständliche Abkommen entspricht dem Inhalt nach im
wesentlichen der von Österreich ratifizierten Europäischen Konvention
über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl.Nr.44/1957.
Die Inhaber eines rumänischen Reifezeugnisses werden gemäß diesem
Abkommen so behandelt, wie die Inhaber von Reifezeugnissen der
Signatarstaaten der oberwähnten Konvention. Aufgrund des Art.1
des gegenständlichen Abkommens erfolgt die Zulassung der Inhaber
eines rumänischen Reifezeugnisses an die Universitäten in Österreich
nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses
des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundes-
gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des
Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht
erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage
in seiner Sitzung vom 26. Feber 1980 in Verhandlung genommen
und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen
Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980
betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der
Sozialistischen Republik Rumänien über die Gleichwertigkeit der
Reifezeugnisse, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 02 26

Dipl.-Ing. B e r l
Berichterstatter

H o f m a n n - W e l l e n h o f
Obmann